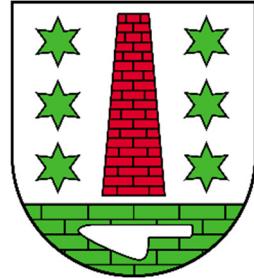


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



12. Jahrgang

Leuna, den 10. Juni 2021

Nummer 19

Inhalt

1. Bekanntmachung der Stadt Leuna

Verlängerung der Öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 58 „Wohnbebauung Kötzschau - Feldweg“

1

1.

Bekanntmachung der Stadt Leuna Verlängerung der Öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 58 „Wohnbebauung Kötzschau - Feldweg“

Bekanntmachung der Stadt Leuna

Verlängerung der Öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 58 „Wohnbebauung Kötzschau - Feldweg“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zu den geänderten Planinhalten zum Bebauungsplan Nr. 58, welche sich seit dem 07.06.2021 in der öffentlichen Auslegung befindet, wird aus verfahrenstechnischen Gründen bis zum 12.07.2021 (ursprünglich bis 07.07.2021) verlängert.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58 „Wohnbebauung Kötzschau - Feldweg“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegt

bis einschließlich 12.07.2021

im Fachbereich Bau der Stadt Leuna, Rudolf-Breitscheid-Straße 18 in 06237 Leuna zu folgenden Dienstzeiten, auf Grund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Weiterhin können die Unterlagen während des o. g. Zeitraums im Internet unter www.leuna.de digital abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58 „Wohnbebauung Kötzschau - Feldweg“ in Text- bzw. Schriftform in analoger und elektronischer Übertragungsweise (E-Mail Adresse: info@leuna.de) bzw. zur Niederschrift abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leuna deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 58 „Wohnbebauung Kötzschau - Feldweg“ nicht von Bedeutung ist.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13b BauGB i.V.m. §§ 13a Abs. 2 Satz 1 und 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Stadt Leuna, den 10.06.2021

Stadt Leuna
Die Bürgermeisterin

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)